

Tenor

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif ist so auszulegen, dass ein aus Kunststoffen hergestellter Dialysebeutel, der speziell für die Verwendung zusammen mit einem Dialysegerät (künstliche Niere) konzipiert worden ist und nur in dieser Weise verwendet werden kann, von Mai 2001 bis Dezember 2003 als „Kunststoffe oder Ware daraus“ in Unterposition 3926 90 99 dieser Nomenklatur einzureihen war und dass ein Urinsammelbeutel, der aus Kunststoffen hergestellert und speziell für die Benutzung zusammen mit einem Katheter konzipiert worden ist und daher nur in dieser Weise verwendet werden kann, in demselben Zeitraum als „Kunststoffe oder Waren daraus“ in Unterposition 3926 90 99 dieser Nomenklatur einzureihen war.

(¹) ABl. C 148 vom 5.6.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Juni 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gliwicach — Republik Polen) — Logstor ROR Polska Sp. z o.o./Dyrektor Izby Skarbowej w Katowicach

(Rechtssache C-212/10) (¹)

(Steuerrecht — Gesellschaftsteuer — Richtlinie 69/335/EWG — Indirekte Steuern auf die Ansammlung von Kapital — Besteuerung eines Darlehens, das einer Kapitalgesellschaft von einer Person gewährt wurde, die Anspruch auf einen prozentualen Anteil am Gewinn dieser Gesellschaft hat — Recht eines Mitgliedstaats, eine Steuer wieder einzuführen, die zum Zeitpunkt seines Beitritts zur Europäischen Union nicht mehr galt)

(2011/C 232/14)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gliwicach

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Logstor ROR Polska Sp. z o.o.

Beklagter: Dyrektor Izby Skarbowej w Katowicach

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Wojewódzki Sąd Administracyjny w Gliwicach — Auslegung von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital (ABl. L 249, S. 25) in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 (ABl. L 156, S. 23) geänderten Fassung — Recht eines Mitgliedstaats, eine Steuer erneut einzuführen, auf die er zum Tag seines Beitritts zur Europäischen Union verzichtet hatte — Gesellschaftsteuer — Besteuerung eines Darlehens, das eine Kapitalgesellschaft von einer natürlichen oder juristi-

schen Person erhält, die Anspruch auf eine prozentuale Beteiligung an den Gesellschaftsgewinnen hat

Tenor

Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital in der durch die Richtlinie 85/303/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 geänderten Fassung ist in dem Sinne auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat verwehrt, eine Gesellschaftsteuer wieder einzuführen, die auf die Darlehensaufnahme durch eine Kapitalgesellschaft erhoben wird, wenn der Darlehensgeber Anspruch auf eine Beteiligung an den Gesellschaftsgewinnen hat, falls dieser Mitgliedstaat zuvor auf die Erhebung dieser Steuer verzichtet hatte.

(¹) ABl. C 209 vom 31.7.2010.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 16. Juni 2011 — Union Investment Privatfonds GmbH/UniCredito Italiano SpA, Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

(Rechtssache C-317/10 P) (¹)

(Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Verordnung (EG) Nr. 40/94 — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b — Wortmarken UNIWEB und UniCredit Wealth Management — Widerspruch der Inhaberin der nationalen Wortmarken UNIFONDS und UNIRAK sowie der nationalen Bildmarke UNIZINS — Beurteilung der Verwechslungsgefahr — Gefahr der gedanklichen Verbindung — Markenserie oder -familie)

(2011/C 232/15)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Union Investment Privatfonds GmbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Zindel und C. Schmid)

Andere Verfahrensbeteiligte: UniCredito Italiano SpA (Prozessbevollmächtigte: G. Florida, avvocato), Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: P. Bullock)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Dritte Kammer) vom 27. April 2010 — UniCredito Italiano/HABM — Union Investment Privatfonds (verbundene Rechtssachen T-303/06 und T-337/06), mit dem das Gericht die Anträge der Union Investment Privatfonds GmbH zu den Klagen gegen zwei Entscheidungen der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 5. September 2006 (verbundene Sachen R 196/2005-2 und R 211/2005-2) und vom 25. September 2006 (verbundene Sachen R 456/2005-2 und R 502/2005-2) über Widerspruchsverfahren zwischen der Union Investment Privatfonds GmbH und der UniCredito Italiano SpA zurückgewiesen hat

Tenor

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 27. April 2010, *UniCredito Italiano/HABM — Union Investment Privatfonds (UNIWEB) (T-303/06 und T-337/06)*, wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an das Gericht der Europäischen Union zurückverwiesen.
3. Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

(¹) ABl. C 146 vom 11.9.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 11. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien) — Bulgarien) — Tony Georgiev Semerdzhiev/ET Del-Pi-Krasimira Mancheva

(Rechtssache C-32/10) (¹)

(Art. 92 § 1 der Verfahrensordnung — Richtlinie 90/314/EWG — Pauschalreisen — Sachverhalte vor dem Beitritt der Republik Bulgarien zur Europäischen Union — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs für die Beantwortung der zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen)

(2011/C 232/16)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Tony Georgiev Semerdzhiev

Beklagter: ET Del-Pi-Krasimira Mancheva

im Beisein von: ZAD Bulstrad VIG

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Varhoven kasatsionen sad — Auslegung von Art. 2 Nr. 1 Buchst. c, Art. 4 Abs. 1 Buchst. b Ziff. iv und Art. 5 Abs. 2 Unterabs. 3 und 4 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen (ABl. L 158, S. 59) — Begriff „andere touristische Dienstleistungen“, die keine Nebenleistungen der vom Veranstalter zu erbringenden Beförderung oder Unterbringung sind — Verpflichtung des Veranstalters, für jeden Verbraucher einen Einzelversicherungsvertrag abzuschließen und ihm vor der Reise den Originalversicherungsschein auszuhändigen — Verpflichtung des Veranstalters, einen Einzelversicherungsvertrag zur Deckung der Rückführungskosten bei einem Unfall abzuschließen — Begriff der „Schäden“, die dem Verbraucher aus der Nichterfüllung oder mangelhaften Erfüllung des Vertrags entstehen — Einbeziehung immaterieller Schäden

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Varhoven kasatsionen sad (Bulgarien) vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.

(¹) ABl. C 100 vom 17.4.2010.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 23. Mai 2011 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal de première instance de Namur (Belgien)) — André Rossius (C-267/10), Marc Collard (C-268/10)/État belge — SPF Finances

(Verbundene Rechtssachen C-267/10 und C-268/10) (¹)

(Art. 6 Abs. 1 EUV — Art. 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Besitz und Verkauf von Rauchtobakwaren — Nationale Bestimmungen, die die Erhebung der Akzisensteuer auf Tabakwaren erlauben — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2011/C 232/17)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal de première instance de Namur (Belgien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: André Rossius (C-267/10), Marc Collard (C-268/10)

Beklagter: État belge — SPF Finances

Beteiligter: État belge — Service public fédéral Défense

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Tribunal de première instance de Namur — Auslegung von Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 EUV und Art. 35 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Vereinbarkeit einer nationalen Regelung, die die Herstellung, die Einfuhr, die Verkaufsförderung und den Verkauf von Rauchtobakwaren erlaubt, die als sehr gesundheitsschädlich gelten, mit dem Ziel des Schutzes der menschlichen Gesundheit — Gültigkeit der nationalen Bestimmungen, die die Erhebung der Akzisensteuer auf Tabakwaren erlauben, im Hinblick auf die vorgenannten Vorschriften

Tenor

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Tribunal de première instance de Namur (Belgien) mit Entscheidungen vom 24. März 2010 vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010.